



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 08.04.2026

Zweierlei Maß bei Straßenblockaden?

In den Jahren 2022 und 2023 wurden in Bayern über 30 Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ nach Straßenblockaden auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) für bis zu 30 Tage in Präventivgewahrsam genommen. Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Strafgesetzbuch – StGB) ein und ordnete am 24.05.2023 eine bundesweite Razzia an. Im Januar und Februar 2024 fanden im Zuge der Bauernproteste laut dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration allein in der Aktionswoche vom 08. bis 15.01.2024 rund 700 Protestaktionen in Bayern statt – darunter zahlreiche teils nicht angemeldete Blockaden von Autobahnauffahrten –, am 31.01.2024 über 250 weitere Aktionen. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann erklärte, die Staatsregierung unterstütze den Bauernprotest „voll und ganz“; Ministerpräsident Dr. Markus Söder sicherte den Demonstrierenden „100 Prozent Unterstützung“ zu. Die Aktionen waren nach Angaben des bayerischen Bauernverbandspräsidenten mit der Staatsregierung abgestimmt. Kein einziger Fall von Präventivgewahrsam gegen protestierende Landwirte ist bekannt. Der UN-Sonderberichterstatler für Umweltschützer, Michel Forst, kritisierte im Februar 2024 das Vorgehen des Freistaates Bayern und stellte fest, der Präventivgewahrsam behindere „die Ausübung des Demonstrationsrechts“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Straßenblockaden durch Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ oder vergleichbarer Klimaprotestgruppen wurden in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 polizeilich registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)? 4
- 1.b) Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit diesen Blockaden jeweils eingeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Deliktsgruppe, insbesondere Nötigung gemäß § 240 StGB, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB)? 4
- 1.c) Wie viele dieser Verfahren führten zu rechtskräftigen Verurteilungen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Deliktsgruppe und Art der verhängten Sanktion)? 4

2.a)	In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 PAG gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten angeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Dauer des Gewahrsams)?	4
2.b)	Auf welche konkrete Tatbestandsalternative des Art. 17 Abs. 1 PAG wurde die Anordnung jeweils gestützt?	5
2.c)	In wie vielen dieser Fälle wurde der Gewahrsam richterlich bestätigt (bitte unter Angabe der Fälle, in denen er aufgehoben oder verkürzt wurde)?	5
3.a)	Wie viele Straßenblockaden, Blockaden von Autobahnauffahrten oder sonstige verkehrsbeeinträchtigende Protestaktionen durch Landwirtinnen und Landwirte wurden in Bayern im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 polizeilich registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Monat)?	5
3.b)	Wie viele dieser Aktionen waren nach Kenntnis der Staatsregierung ordnungsgemäß als Versammlungen angemeldet (bitte unter Angabe der Anzahl nicht angemeldeter Aktionen)?	5
3.c)	Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit diesen Protestaktionen eingeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Deliktsgruppe)?	6
4.a)	In wie vielen Fällen wurde im Zusammenhang mit den Bauernprotesten in Bayern im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 PAG angeordnet?	6
4.b)	In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit den Bauernprotesten Zwangsgelder, Platzverweise oder versammlungsrechtliche Auflagen verhängt?	6
4.c)	Aus welchen konkreten Gründen wurde im Zusammenhang mit den Bauernprotesten kein Präventivgewahrsam angeordnet, obwohl es sich teilweise um nicht angemeldete Blockaden handelte, die den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllen können?	6
5.a)	Welche Gespräche, Abstimmungen oder sonstigen Kontakte fanden zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und den Organisatoren der Bauernproteste (insbesondere dem Bayerischen Bauernverband und „Land schafft Verbindung Bayern e. V.“) vor und während der Aktionswoche im Januar 2024 statt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, beteiligten Regierungsmitgliedern und Gesprächspartnern)?	6
5.b)	Inwieweit wurden in diesen Gesprächen Absprachen über die Art, den Umfang und die Dauer von Blockadeaktionen sowie über das polizeiliche Vorgehen getroffen?	6
5.c)	Welche vergleichbaren Gespräche oder Abstimmungen fanden zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Vertretern der „Letzten Generation“ oder anderer Klimaprotestgruppen vor deren Blockadeaktionen in den Jahren 2022 und 2023 statt?	7

6.a)	Welchen aktuellen Sachstand haben die von der Generalstaatsanwaltschaft München eingeleiteten Ermittlungen gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)?	7
6.b)	Inwieweit wurde seitens der Staatsregierung oder der Strafverfolgungsbehörden geprüft, ob die systematische und koordinierte Organisation von nicht angemeldeten Autobahnblockaden durch den Bayerischen Bauernverband oder „Land schafft Verbindung Bayern e. V.“ ebenfalls den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung begründen könnte?	8
7.a)	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung von dem im Februar 2024 veröffentlichten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Umweltschützer, Michel Forst, der das Vorgehen des Freistaates Bayern – insbesondere den Präventivgewahrsam gegen Klimaaktivisten – ausdrücklich als Behinderung des Demonstrationsrechts kritisiert?	8
7.b)	Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung als Reaktion auf diese internationale Kritik ergriffen oder geplant?	8
7.c)	Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung es für mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung) vereinbar, dass Straßenblockaden von Klimaaktivisten mit Präventivgewahrsam, Strafverfolgung und Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geahndet werden, während quantitativ weit umfangreichere, teils nicht angemeldete Straßenblockaden von Landwirten ohne vergleichbare Maßnahmen blieben und von der Staatsregierung öffentlich unterstützt wurden?	9
8.a)	Welche Weisungen, Erlasse oder sonstigen Handlungsanweisungen hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Zeitraum 2022 bis 2024 an die Bayerische Polizei zum Umgang mit Straßenblockaden durch Klimaaktivisten erteilt (bitte unter Angabe von Datum und wesentlichem Inhalt)?	9
8.b)	Welche Weisungen, Erlasse oder sonstigen Handlungsanweisungen hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 an die Bayerische Polizei zum Umgang mit Straßenblockaden durch Landwirte erteilt (bitte unter Angabe von Datum und wesentlichem Inhalt)?	9
8.c)	Worin unterscheiden sich die unter Fragen 8 a und 8 b genannten Weisungen oder Handlungsanweisungen inhaltlich?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1 a bis 2 c, 3 c, 4 a bis 4 c, 6 a, 6 b und 7 c im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 23.05.2026

- 1.a) Wie viele Straßenblockaden durch Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ oder vergleichbarer Klimaprotestgruppen wurden in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 polizeilich registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?**
- 1.b) Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit diesen Blockaden jeweils eingeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Deliktsgruppe, insbesondere Nötigung gemäß § 240 StGB, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB)?**
- 1.c) Wie viele dieser Verfahren führten zu rechtskräftigen Verurteilungen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Deliktsgruppe und Art der verhängten Sanktion)?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch motivierte Kriminalität (PMK), welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet wird. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „Aktivisten“ der „Letzten Generation“ nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind diesbezüglich kein expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Dies gilt auch für die auf Justizseite geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 2.a) In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 PAG gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten angeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Dauer des Gewahrsams)?**

2.b) Auf welche konkrete Tatbestandsalternative des Art. 17 Abs. 1 PAG wurde die Anordnung jeweils gestützt?

2.c) In wie vielen dieser Fälle wurde der Gewahrsam richterlich bestätigt (bitte unter Angabe der Fälle, in denen er aufgehoben oder verkürzt wurde)?

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung bezieht sich auf Maßnahmen des Präventivgewahrsams gem. Art. 17 Polizeiaufgabengesetz (PAG) im Zusammenhang mit Straftaten der PMK. Im KPMD-PMK ist jedoch weder eine standardisierte Erfassung von Maßnahmen des Präventivgewahrsams noch hinsichtlich „Aktivisten“ der „Letzten Generation“ vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Auch in der PKS sind diesbezüglich kein expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Dies gilt auch für die auf Justizseite geführten Statistiken zu richterlich angeordneten Maßnahmen des Präventivgewahrsams.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei den Gerichten erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

3.a) Wie viele Straßenblockaden, Blockaden von Autobahnauffahrten oder sonstige verkehrsbeeinträchtigende Protestaktionen durch Landwirtinnen und Landwirte wurden in Bayern im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 polizeilich registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Monat)?

3.b) Wie viele dieser Aktionen waren nach Kenntnis der Staatsregierung ordnungsgemäß als Versammlungen angemeldet (bitte unter Angabe der Anzahl nicht angemeldeter Aktionen)?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

3.c) Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit diesen Protestaktionen eingeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Deliktsgruppe)?

Bei den in der Frage genannten Strafverfahren handelt es sich um Straftaten der PMK, welche im bundesweit einheitlichen KPMD-PMK abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „Protestaktionen“ nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Auch in der PKS sind diesbezüglich keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c verwiesen.

4.a) In wie vielen Fällen wurde im Zusammenhang mit den Bauernprotesten in Bayern im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 PAG angeordnet?

4.b) In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit den Bauernprotesten Zwangsgelder, Platzverweise oder versammlungsrechtliche Auflagen verhängt?

4.c) Aus welchen konkreten Gründen wurde im Zusammenhang mit den Bauernprotesten kein Präventivgewahrsam angeordnet, obwohl es sich teilweise um nicht angemeldete Blockaden handelte, die den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllen können?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung bezieht sich auf Maßnahmen nach dem PAG, insbesondere Maßnahmen des Präventivgewahrsams, sowie nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG), jeweils im Zusammenhang mit „Bauernprotesten“ sowie teils im Zusammenhang mit Straftaten der PMK. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 1 c, 2 a bis 2 c sowie 3 a bis 3 c verwiesen.

5.a) Welche Gespräche, Abstimmungen oder sonstigen Kontakte fanden zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und den Organisatoren der Bauernproteste (insbesondere dem Bayerischen Bauernverband und „Land schafft Verbindung Bayern e. V.“) vor und während der Aktionswoche im Januar 2024 statt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, beteiligten Regierungsmitgliedern und Gesprächspartnern)?

5.b) Inwieweit wurden in diesen Gesprächen Absprachen über die Art, den Umfang und die Dauer von Blockadeaktionen sowie über das polizeiliche Vorgehen getroffen?

5.c) Welche vergleichbaren Gespräche oder Abstimmungen fanden zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Vertretern der „Letzten Generation“ oder anderer Klimaprotestgruppen vor deren Blockadeaktionen in den Jahren 2022 und 2023 statt?

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste darüber hinaus eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung sämtlicher Akten und Datenbestände von Mitgliedern der Staatsregierung erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch eine solche Auswertung würde im Übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, da zufällige Begegnungen oder Treffen am Rande von Veranstaltungen sowie Termine als Privatperson in der Regel nicht erfasst werden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann die Auswertung daher nicht erfolgen.

Generell gilt, dass der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann als der innerhalb der Staatsregierung für das Versammlungsrecht zuständige Staatsminister stets um Deeskalation bemüht ist und gerade bei länger anhaltenden Protesten, die mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Rechte Dritter und die Allgemeinheit verbunden sind, das Gespräch mit den Initiatoren sucht. So hat Staatsminister Joachim Herrmann sowohl während der sogenannten Bauernproteste mit Vertretern der Landwirte Kontakt aufgenommen (z. B. in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Präsidenten des Bayerischen Bauernverbands [BBV], Günther Felßner, sowie Claus Hochrein von „Landwirtschaft verbindet Bayern“ am 05.01.2024) als auch in der Zeit der Straßenblockaden mit Mitgliedern der „Letzten Generation“ (z. B. bei einem Gespräch mit dem bayerischen Landesbischof, Heinrich Bedford-Strohm, am 06.12.2022 und bei einem Diskussionsabend des NS-Dokumentationszentrums mit dem Thema „Demokratischer Protest und Klimakatastrophe“ am 29.03.2023).

Bei diesen Terminen fand ein grundsätzlicher Austausch statt. Absprachen im Sinne der Fragestellung erfolgten aber nicht.

6.a) Welchen aktuellen Sachstand haben die von der Generalstaatsanwaltschaft München eingeleiteten Ermittlungen gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)?

Das Verfahren ist nach Anklageerhebung durch die Generalstaatsanwaltschaft München beim Landgericht München I anhängig. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Bestimmung eines Termins für die Hauptverhandlung durch das Gericht stehen noch aus.

6.b) Inwieweit wurde seitens der Staatsregierung oder der Strafverfolgungsbehörden geprüft, ob die systematische und koordinierte Organisation von nicht angemeldeten Autobahnblockaden durch den Bayerischen Bauernverband oder „Land schafft Verbindung Bayern e.V.“ ebenfalls den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung begründen könnte?

Straßenblockaden im Sinne der Fragestellung waren Gegenstand von bei bayerischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren. Nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO) haben die Staatsanwaltschaften Sachverhalte unter sämtlichen rechtlichen Aspekten zu prüfen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolg-
baren Straftaten einzuschreiten.

7.a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung von dem im Februar 2024 veröffentlichten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Umweltschützer, Michel Forst, der das Vorgehen des Freistaates Bayern – insbesondere den Präventivgewahrsam gegen Klimaaktivisten – ausdrücklich als Behinderung des Demonstrationsrechts kritisiert?

7.b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung als Reaktion auf diese internationale Kritik ergriffen oder geplant?

Die Fragen 7 a und 7 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kritik des UN-Sonderberichterstatters ist aus Sicht der Staatsregierung nicht nachvollziehbar.

Von einer dort thematisierten „Kriminalisierung“ von Klimaaktivisten kann nicht die Rede sein. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr oder in den Luftverkehr sind ernstzunehmende schwerwiegende Straftaten, ebenso Sachbeschädigungen mit hohem Schaden und beharrliche Nötigungen von anderen Verkehrsteilnehmern.

Ebenso ist der Vorwurf, dass gegen Klimaaktivisten restriktiver vorgegangen wird als gegen Landwirte, nicht nachvollziehbar. Gegen Personen beider Gruppierungen hat die Bayerische Polizei bereits Anzeige wegen Rechtsverstößen eingeleitet. Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem sich alle an Recht und Gesetz zu halten haben. Insbesondere bei Gefahren und Straftaten schreitet die Bayerische Polizei konsequent ein und bringt Verstöße konsequent zur Anzeige, bei Landwirten genauso wie bei Klimaaktivisten. Denn das Versammlungsrecht gilt für Aktionen von Landwirten in gleicher Weise wie für Klimaaktivisten und jedermann. Bei jeder angezeigten Versammlung ist im Einzelfall zu prüfen, ob zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beispielsweise Beschränkungen notwendig sind.

Für eine Gewahrsamnahme muss immer eine konkrete Gefahr vorliegen, beispielsweise wenn konkrete Straftaten angekündigt werden oder Leib oder Leben anderer gefährdet ist und andere mildere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwehr ausreichen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob Blockadeaktionen schnell und durch kommunikative Mittel beendet werden können – wie das bei den vereinzelt Blockaden der Landwirte regelmäßig der Fall war – oder ob sämtliche kommunikativen Maßnahmen durch die Betroffenen rigoros abgeblockt werden, sodass nur eine zwangsweise polizeiliche Auflösung die Blockaden beenden kann und darüber hinaus weiterhin versucht wird,

im nächsten Moment erneute Blockaden durchzuführen – wie das bei vielen klimaktivistischen Blockadeaktionen der Fall war. Zielrichtung des polizeilichen Gewahrsams ist nicht die Einschränkung des Versammlungsrechts, sondern die Verhinderung von konkret angekündigten Straftaten oder Gefährdungen anderer. Ob und wie lange ein längerfristiger Gewahrsam notwendig ist, entscheidet immer ein unabhängiger Richter im konkreten Einzelfall.

- 7.c) Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung es für mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung) vereinbar, dass Straßenblockaden von Klimaaktivisten mit Präventivgewahrsam, Strafverfolgung und Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geahndet werden, während quantitativ weit umfangreichere, teils nicht angemeldete Straßenblockaden von Landwirten ohne vergleichbare Maßnahmen blieben und von der Staatsregierung öffentlich unterstützt wurden?**

Die Staatsregierung weist den in der Fragestellung implizierten Vorwurf eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zurück. Auf die Antworten zu den vorherigen Fragekomplexen wird Bezug genommen.

- 8.a) Welche Weisungen, Erlasse oder sonstigen Handlungsanweisungen hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Zeitraum 2022 bis 2024 an die Bayerische Polizei zum Umgang mit Straßenblockaden durch Klimaaktivisten erteilt (bitte unter Angabe von Datum und wesentlichem Inhalt)?**
- 8.b) Welche Weisungen, Erlasse oder sonstigen Handlungsanweisungen hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 an die Bayerische Polizei zum Umgang mit Straßenblockaden durch Landwirte erteilt (bitte unter Angabe von Datum und wesentlichem Inhalt)?**
- 8.c) Worin unterscheiden sich die unter Fragen 8 a und 8 b genannten Weisungen oder Handlungsanweisungen inhaltlich?**

Die Fragen 8 a bis 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der grundrechtlich garantierte Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 113 BV) kommt für unsere freiheitliche demokratische Staatsordnung konstitutive Bedeutung zu. Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) räumt daher jedermann das Recht ein, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln.

Der Polizei obliegt der Auftrag zum Schutz des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit, ganz ungeachtet der individuellen Themen und Inhalte der jeweiligen Meinungskundgabe. Die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit bedingt die adäquate Betreuung etwaiger Versammlungslagen. Dementsprechend betreut die Polizei Versammlungen mit einem angemessenen Kräfteansatz, um Störungen und Straftaten zu unterbinden und ggf. lageangepasst einschreiten zu können.

Wie die Polizei dabei einschreitet, ist stets eine Abwägung des konkreten Einzelfalls. Dies gilt insbesondere im Versammlungsgeschehen, bei dem die Auswirkungen

auf unbeteiligte Dritte stets mitzudenken sind und Eingriffsmaßnahmen in die Versammlungsfreiheit hohen rechtlichen Voraussetzungen genügen müssen. Hierbei trifft die Bayerische Polizei alle erforderlichen Maßnahmen, um Straftaten konsequent zu verfolgen und Gefahren für Dritte effektiv abzuwehren.

Konkretes polizeiliches Handeln und Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen konkreten sowie abstrakten Gefährdungslage, den tatsächlichen Schutzerfordernissen oder auch der Sensibilität des Objektes. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig, aber auch anlassbezogen überprüft.

Zu Art, Umfang und Entwicklung der einzelnen Weisungen und Schutzmaßnahmen kann keine Aussage getroffen werden, da alle Angelegenheiten von polizeilichen Taktiken sowie des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.